

Anlage 6

Gesellschaftsvertrag der Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH (EGC GmbH)

Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

§ 13 Geschäftsführung und Jahresabschluss

§ 15 Bekanntmachung

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

[...]

2. Sie beschließt insbesondere über

[...]

h) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;

[...]

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

[...]

2. Sie beschließt insbesondere über

[...]

h) die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt;

[...]

§ 13

Geschäftsführung und Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben sind. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung und dem Aufsichtsrat zur Vorbereitung der Entscheidung vorzulegen.

(2) ~~Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Lagebericht enthält eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.~~

(3) ~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist nach den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 Haushaltsgrundsätzegesetz durchzuführen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts dem AR und der GV vorzulegen. Der Prüfbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang, spätestens aber mit der Einladung zur ordentlichen GV, vorzulegen.~~

§ 13

Geschäftsführung und Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben sind. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung und dem Aufsichtsrat zur Vorbereitung der Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält.

(3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

(4) Erfolgt eine Abschlussprüfung, soll die Prüfung auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG umfassen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. (5) Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid und der Innenrevision der Sparkasse stehen die in § 54 HGrG genannten Befugnisse zu.	(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist eine Abschlussprüfung erfolgt, legt die Geschäftsführung die Jahresabschlussunterlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vor. (6) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. (7) Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid und der Innenrevision der Sparkasse stehen die in § 54 HGrG genannten Befugnisse zu.
§ 15 Bekanntmachung Zur Offenlegung des Jahresabschlusses sind die handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs.-4 Nr. 1 c) GO.	§ 15 Bekanntmachung Zur Offenlegung des Jahresabschlusses sind die handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.